

Streng hat er vorzugehen gegen solche, die des anvertrauten Amtes sich unwürdig erwiesen haben¹, namentlich gegen die pflichtvergessenen Lehrer und Aufseher der im Stift heranwachsenden und unterrichteten Knaben und Jünglinge². Niemand darf sich des strafwürdigen oder excommunicierten Genossen annehmen, geschweige seinen Fehltritt allzu milde beurtheilen: jeder muss vielmehr die Bestrafung des Schuldigen herbeiführen helfen oder unterstützen³.

Weitaus den grössten Raum in der Aachener Regel nehmen diejenigen Vorschriften ein, die sich mit dem Verhalten der Kanoniker untereinander und gegenüber ihren Vorgesetzten sowie mit ihren kirchlichen Pflichten befassen. Arbeit, Lectüre und Gebet füllen ihr Tagewerk aus⁴, besonders aber die Theilnahme an den gemeinschaftlichen, pünktlich innezuhaltenden kanonischen Tagzeiten und Vigilien, deren Bedeutung durch Auszüge aus Isidor von Sevilla veranschaulicht wird⁵. Den Säumigen wie Ausbleibenden trifft Strafe; genau ist das Benehmen in der Kirche selbst geregelt⁶. Ganz im Geiste Karls des Grossen⁷ wird bestimmt, dass für die Ausbildung tüchtiger Vorleser und Sänger Sorge zu tragen sei, diese ihre minder begabten Genossen zu unterrichten hätten⁸.

So bildet jedwede Congregation ein in sich geschlossenes Ganze. Niemand darf ohne Erlaubnis des Oberen ausgehen, die für den Ausgang gesetzte Zeit überschreiten oder ausserhalb schlafen⁹; niemand darf in seiner mansio eine Frau aufnehmen oder bewirthen: nur in Gegenwart von Zeugen, an eigens vorgesehenem Orte, kann er mit ihr sprechen, während sie die Niederlassung ausschliesslich zum Besuche der Kirche betritt¹⁰. Verschanzungen sperren das Stift von der Aussenwelt ab, mit der

1) Vgl. Inst. can. cc. 138—142, bes. 138 i. f. mit Chrodegang c. 25 i. f. 2) Inst. can. c. 136; vgl. auch Chrodegang c. 2. 3) Inst. can. c. 134; vgl. Chrodegang cc. 11. 13. 16. Die letzte Bestimmung hat kein Analogon in der Reg. Bened.; vgl. Oelsner 214 Anm. 7. 4) Inst. can. cc. 123. 132; vgl. auch Chrodegang c. 9. 5) Inst. can. cc. 123. 126—29. 133; vgl. Chrodegang praef., cc. 5. 6; Tours 813 cc. 23. 24. 6) Inst. can. cc. 131. 132. 134; dazu vgl. Chrodegang c. 7. Doch ist c. 132 princ. gefasst nach Reg. Bened. c. 19. 7) Vgl. Ketterer, Karl der Grosse und die Kirche 196 f., wo Näheres über die Metzger Sängerschule; Hauck II², 34 Anm. 1. 110 Anm. 5; Sahre a. a. O. S. VI Anm. 2. 8) Inst. can. c. 133; scola cantorum c. 137. 9) cc. 123. 134. 143. Weniger streng war Chrodegang c. 4, der c. 10 auch die Möglichkeit einer Reise berücksichtigt. 10) Inst. can. c. 144; vgl. aber Chrodegang c. 3.